



# Vaihinger Weihnachtsmarkt 2013



Glühweinduft | Lichterglanz | Geschenkideen

## Ausstellungsbedingungen Vaihinger Weihnachtsmarkt 2013

Der Vaihinger Weihnachtsmarkt ist eine Traditionsveranstaltung des Stadtbezirks Stuttgart-Vaihingen in Zusammenarbeit mit dem Verbund Vaihinger Fachgeschäfte e.V. (VVF) und wird immer am 1. Adventswochenende eines Jahres abgehalten.

**Verbindliche Vereinbarungen zum Weihnachtsmarkt können nur mit dem**

**Verbund Vaihinger Fachgeschäfte e.V.,  
Herrn Guryca, US-SHOP:  
Marktleitung direkt:  
oder mit  
Herrn Bezirksvorsteher Meinhardt,**

☎ 0711 - 73 26 24

☎ 0170 - 41 14 100

☎ 0711 - 21- 48 12 getroffen werden.

Die aufgeführten Bedingungen sind für jeden Aussteller verbindlich und in vollem Umfang einzuhalten. Es gelten auch die Bestimmungen zur Verwendung von Flüssiggas sowie die Arbeitsstättenverordnung. Jeglicher Verstoß gegen eine Bestimmung berechtigt die Veranstalter (VVF und Bezirksamt) alle notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers vorzunehmen. Außerdem führen Verstöße zum Ausschluss vom Vaihinger Weihnachtsmarkt und gegebenenfalls zu Schadensersatzforderungen.

### 1. **Ausstellungsdauer und Verkaufszeiten**

Samstag, 30.11.2013 von 10.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag, 01.12.2013 von 11.00 bis 19.00 Uhr

### 2. **Standplatz**

Ein Anspruch auf einen Standplatz, insbesondere auf einen bestimmten Standplatz, besteht nicht. Schriftliche Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Teilnahmezusage erfolgt entsprechend der Kapazität nach Anmeldungseingang. Kurzfristige Standortänderungen behalten sich die Veranstalter vor.

### 3. **Standgröße**

Die Mindeststandgröße ist 2,00 x 1,50 m, max. Standtiefe 3,50 m. Die Berechnung erfolgt in jedem Fall entsprechend der angemeldeten Standgröße. Eigenmächtige Änderungen des Standortes sowie die Ausweitung der genehmigten Standfläche sind nicht zulässig. Verstöße führen zu Gebührennachforderungen oder zum Ausschluss vom Weihnachtsmarkt.

### 4. **Kostenbeitrag**

Es wird ein Kostenbeitrag erhoben, der sich aus Anmeldegebühr, Standmiete, Stromkosten und Mehrwertsteuer zusammensetzt. Die aktuellen Beträge sind in der Anmeldung aufgeführt.

### 5. **Auf- und Abbau**

Freitag, 29.11.2013 von 10.00 bis 21.00 Uhr

Das Aufräumen bzw. der Abbau der Stände ist samstags ab 20.00 Uhr und sonntags ab 19.30 Uhr möglich (nach Beendigung des Weihnachtsmarktes). Die Stände müssen ab 10.00 Uhr bis Marktende verkaufsbereit sein. Über Standflächen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar eingenommen sind, verfügen die Veranstalter. Schadensersatz, Rückerstattung der Standgebühren oder die Zuweisung eines anderen Standplatzes sind nicht möglich.

### 6. **Zufahrt**

Samstag ab 20.30 Uhr und Sonntag ab 19.30 Uhr. Erlaubt ist nur das Be- und Entladen. Parken innerhalb der Marktzone ist nicht erlaubt. Es wird empfohlen, Fahrzeuge der Marktbesucher im Parkhaus Vaihinger Markt zu parken. Im Bereich der Zufahrten besteht absolutes Haltverbot. Es wird ohne Vorwarnung abgeschleppt.

### 7. **Stromversorgung**

7.1 Strom wird nur für solche Geräte geliefert, die den Vorschriften des VDE und der EnBW entsprechen.

7.2 Eine eigene Unterverteilung mit mehr als 1.500 Watt Gesamtleistungsaufnahme ist nicht erlaubt.

7.3 Elektrische Geräte zur Erwärmung des Standes oder Kochplatten sind wegen des hohen Stromverbrauchs nicht erlaubt. Gegebenenfalls werden Gasstrahler oder -kocher empfohlen.

7.4 Defekte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

7.5 Zum Anschluss an die Verteilerstation sind ausreichend Verlängerungskabel mitzubringen. Kabeltrommeln sind stets ganz abzurollen und müssen einen Querschnitt von mind. 1,5 mm<sup>2</sup> haben.

### 8. **Anwesenheitspflicht**

Es ist an beiden Markttagen auszustellen. Während der gesamten Marktzeit muss Standpersonal anwesend sein. Ein Verantwortlicher muss während der Marktzeit sowie während der Auf- und Abbauzeiten zugegen sein. Ein vorzeitiger Aufbruch bzw. Abbau des Standes ist auch bei ausverkauftem Stand nicht erlaubt und führt unweigerlich zum Ausschluss für spätere Veranstaltungen.

### 9. **Rettungswege**

Die aus dem Plan ersichtlichen Rettungswege sind stets freizuhalten. Es dürfen keine Standteile - insbesondere Vordächer - in die Rettungswege hineinragen. Vordächer sind bei der Standanmeldung besonders anzugeben.

#### 10. Müllentsorgung und Verbot von Einweggeschirr

Die Standplätze sind sauber und aufgeräumt zu halten. Für unvermeidbaren Restmüll können Sie bei der Marktleitung Müllsäcke mit 120 Ltr. Fassungsvermögen und den dazu gehörenden Verschlüssen zum Preis von 5,00 € pro Sack erwerben. Den gefüllten und verschlossenen Sack geben Sie mit einer dafür zur Verfügung stehenden Sackkarre wieder bei der Marktleitung ab. Heiße Abfälle – insbesondere Grillkohle, Fett und Öle – dürfen weder in die Mülltonnen, Plastiksäcke, noch in die Straßeneinläufe entsorgt werden. Diese und unvermeidbare Verpackungsmaterialien (Grüner Punkt – Gelber Sack) sind vom Standbetreiber zuhause zu entsorgen. Der Preis für einen amtlichen Müllsack (70 Ltr. Inhalt) beträgt 6,10 € und muss selbst bei den bekannten Verkaufsstellen erworben werden und über den Hausmüll entsorgt werden.

#### **Wild abgestellter Müll hat den sofortigen Abbau Ihres Standes zur Folge!**

Am Ende jeden Ausstellungstages sind die Verkehrsfläche vor dem Stand und die Standfläche zu reinigen. Einweggeschirr aus Kunststoff darf nicht verwendet werden. Pappteller und -becher sind nur eingeschränkt für den Verzehr zur Mitnahme zugelassen.

Es steht ein Geschirrspüler zur Verfügung, in dem Sie Ihr Geschirr für € 1.- pro Spülgang reinigen können.

#### 11. Verkaufsware

Bitte geben Sie Ihre Verkaufsware so genau als möglich bekannt. Damit vermeiden Sie Überschneidungen mit den Standnachbarn. Nicht angemeldete Waren dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalter verkauft werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

#### 12. Werbung

Die örtliche Presse – Filder-Zeitung, Vaihinger Schaufenster und Stuttgarter Wochenblatt - erhalten die Ausstellerlisten für Sonderveröffentlichungen zum Vaihinger Weihnachtsmarkt. Eine Insertion dazu ist jedem Aussteller freigestellt und erfolgt auf eigene Kosten.

#### 13. Musikdarbietungen, Werbematerial

Akustische Werbemittel und musikalische Aufführungen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Standnachbarn, Anlieger und Marktbesucher dürfen dadurch nicht gestört werden. Bei Beschwerden kann der Veranstalter die sofortige Einstellung verlangen.

Urheberrechtlich geschützte Darbietungen bedürfen der Genehmigung durch die GEMA.

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des Standes verteilt werden. Sie dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Drucksachen mit weltanschaulichem oder politischem Inhalt bedürfen der Anmeldung und Genehmigung durch die Veranstalter.

#### 14. Versicherung

Der Verbund Vaihinger Fachgeschäfte e.V. und das Bezirksamt Vaihingen können nicht über die gesetzliche Haftung hinaus in Anspruch genommen werden. Jeder Aussteller haftet selbst für die bautechnische Sicherheit seines Standes. Für Beschädigungen des Standes und den Verlust von Waren besteht kein Ersatzanspruch gegenüber den Veranstaltern.

#### 15. Rücktritt

Der Rücktritt vom Weihnachtsmarkt muss schriftlich erfolgen. Für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten werden neben der Anmeldegebühr, die in jedem Fall einbehalten wird, berechnet:

bis zum 16.11.2013 nichts

bis zum 23.11.2013 die Hälfte der Standmiete

ab 25.11.2013 die volle Standmiete

Berechnungsgrundlage ist die Anmeldung.

#### 16. Höhere Gewalt, Wetter

Kann der Weihnachtsmarkt aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt oder muss er abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Schadenersatz seitens der Aussteller. Die Stände müssen wetterfest sein.

#### 17. Hausrecht

Die Veranstalter haben das Hausrecht auf der für den Markt ausgewiesenen Fläche. Die Marktleitung setzt ausgewiesene Mitarbeiter zur Aufsicht ein, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

**Die Veranstalter sind berechtigt, Aussteller jederzeit vom Weihnachtsmarkt auszuschließen, wenn es gilt, Schaden vom Weihnachtsmarkt, den Besuchern wie auch von den Mitausstellern fernzuhalten. Bereits bezahlte Standmieten werden nicht erstattet. Ein Schadenersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.**

#### 18. Ausstellerausweis, Teilnahmeberechtigung

Jeder Aussteller erhält, sofern seine Gebühren und Standmieten nach Rechnungsstellung betragsgenau und rechtzeitig zum Zahlungstermin überwiesen wurden,

**einen nummerierten Ausstellerausweis (Standkarte)  
mit Name/Firma des Teilnehmers, Standgröße  
Stromanschlusswert und Ansprechpartner sowie  
einen Lageplanausschnitt.**

Der Ausstellerausweis ist sichtbar am Stand anzubringen. Er berechtigt auch zur Einfahrt in den Marktbereich während der genehmigten Zeiten. Die rechtzeitige Anmeldung und die termingerechte Überweisung der Gebühren sind für die Teilnahme entscheidend. Eine Anmahnung der Gebühren erfolgt nicht.

#### 19. Schankerlaubnis

Die Schankerlaubnis muss jeder Beschicker selbst beim Amt für öffentliche Ordnung beantragen.

#### 20. Salvatorische Klausel

Wird ein Passus dieser Ausstellungsbedingungen aus welchen Gründen auch immer unwirksam, so gelten die übrigen unverändert weiter. Die nicht wirksame Bestimmung gilt als durch eine dem Sinn entsprechende gültige Bestimmung ersetzt.

Stuttgart-Vaihingen, 07.12.12

Bezirksamt Stuttgart-Vaihingen  
Verbund Vaihinger Fachgeschäfte e.V.